



UNIVERSITÄT
DES
SAARLANDES

Prof. Dr. Christoph Gröpl

Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht,
deutsches und europäisches Finanz-
und Steuerrecht

Europäisches und inter- nationales Steuerrecht



UNIVERSITÄT
DES
SAARLANDES

Saarbr. Zeitung, Di., 19.3.2019, S. A 1

Saar-Fiskus vergisst bei Sportlern Steuer-Millionen

Eine veränderte Grenzgängerregelung wurde von den Saar-Behörden bislang nicht angewandt.

VON MARK WEISHAUPT UND TOBIAS FUCHS

SAARBRÜCKEN Die saarländischen Steuerbehörden haben es in den vergangenen drei Jahren offenbar versäumt, geschätzt mehrere Millionen Euro an Steuern von Berufssportlern in Frankreich wohnen, aber in Deutschland arbeiten. Nach Informationen der Saarbrücker Zeitung handelt es sich dabei vor allem um aktuelle und ehemalige Fußballprofis der drei Regionalligisten SV Elversberg, 1. FC Saarbrücken und FC Homburg.

Eine Sprecherin des Saar-Finanzministeriums bestätigte ein laufendes Verfahren, wollte aber mit Verweis auf das Steuergeheimnis keine weiteren Auskünfte geben. Grund für die fehlenden Steuerzahlungen ist die Änderung der Grenzgänger-Regelung im Doppelbesteuerungsabkommen mit Frankreich. Bis zum 31. Dezember 2015 mussten Berufssportler, auf die diese Regelung zutrifft, ihre Einkünfte in Frankreich versteuern. Mit einem Zusatzabkommen vom 31. März 2015 wurde das Doppelbesteuerungsabkommen mit Wirkung zum 1. Januar 2016 um einen Artikel 13b zur Künstler- und Sportlerbesteuerung ergänzt. Danach sind die deutschen Einkünfte

Betroffen sind vor allem Fußballer von SVE, 1. FCS und FCH

eines Sportlers, der in Frankreich ansässig ist, vorrangig in Deutschland zu besteuern. Nach SZ-Informationen haben es die Saar-Finanzbehörden bislang versäumt, dies umzusetzen. Im Gegenteil: Die Sportler hatten bis ins vergangene Jahr keinerlei Probleme, Freistellungsbescheide zu bekommen.

Die Freistellungsbescheide seit dem 1.1.2016 sind nach SZ-Informationen nun widerrufen worden. Betroffen sind schätzungsweise 100 Fußballprofis, die in Deutschland Steuern nachzahlen müssten. Je nach Höhe der Gehälter dürfte dem Fiskus bisher ein Betrag in Millionenhöhe entgangen sein. Das Saar-Finanzministerium ließ mitteilen, dass es bemüht sei, „gemeinsam mit dem Bundesfinanzministerium eine Lösung zu finden, die der Komplexität einer eventuellen Rückabwicklung Rechnung trägt“.

Sport Seite 0 1


 UNIVERSITÄT
DES
SAARLANDES

Saarbr. Zfp, 1.4.2020, S. A7

Steuer-Lösung für Grenzgänger nach Luxemburg

VON TOBIAS FLUCH

SAARBÜCKEN/LUXEMBURG Berufspendler nach Luxemburg, die wegen des Coronavirus im Homeoffice arbeiten, müssen in Deutschland wohl keine Steuerprobleme befürchten. Für sie soll es eine „zeitlich befristete Sonderregelung“ geben. Das hat das saarländische Finanzministerium am Dienstag mitgeteilt. Demnach habe Finanz-Staatssekretärin Anja Wagner-Scheid (CDU) nach einem „intensiven Austausch“ mit dem Bundesfinanzministerium eine Lösung für die Grenzgänger erarbeiten können.

Wer im Großherzogtum angestellt ist, zahlt dort seine Steuern. In der Corona-Krise drohte den Beschäftigten nun, dass auch der deutsche Staat sie zur Kasse bitten – wenn jemand mehr als 19 Tage diesseits der Grenze im Homeoffice arbeitet.

von Heise

Daher sieht die ausgearbeitete Sonderregelung vor, dass die Tage im deutschen Homeoffice als Arbeits-tage in Luxemburg gelten. „Wir haben nun einen pragmatischen Ansatz entwickelt, mit dem steuerliche Ungerechtigkeiten ganz im Sinne der Betroffenen verhindert werden“, sagte Wagner-Scheid der Saarbrücker Zeitung. „Wir gehen davon aus, dass sich diese Lösung unproblematisch auf Seiten der Unternehmen und ihrer Beschäftigten umsetzen lässt.“

Das Bundesfinanzministerium wird jetzt Gespräche mit Luxemburg führen, um die Regelung „rechtlich abzusichern“, hieß es in Saarbrücken. Nach Angaben des SPD-bundestagsabgeordneten Christian Petry, dem europapolitischen Sprecher seiner Fraktion, wird Bundesfinanzminister Olaf Scholz (SPD) der Regierung des Nachbarlandes den

Vorschlag am heutigen Mittwoch erstmals „unterbreiten“. Das Einverständnis der Luxemburger Behörden gilt nach Einschätzung der Zeitung „als Essentiel“ als sicher.

In Luxemburg hatten Unternehmen schon vor Wochen ihre im Ausland lebenden Angestellten ins Homeoffice geschickt. Das luxemburgische Wirtschaftsministerium hatte die Arbeitgeber an ihre gesetzliche Verpflichtung erinnert, „die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer in allen arbeitsbezogenen Bereichen zu gewährleisten“, und die Telearbeit als „Präventivmaßnahme“ vorgeschlagen. Grenzgänger aus Belgien und Luxemburg dürfen ebenfalls nur eine begrenzte Anzahl von Tagen im Homeoffice arbeiten, ohne auch am Wohnort besteuert zu werden. Mit diesen Ländern hat die Regierung des Großherzogtums bereits vereinbart, dass

das Coronavirus „einen Fall höherer Gewalt darstellt“.

Markus Uhl, der Generalsekretär der Saar-CDU, begrüßte den Lösungsansatz. „Die nun getroffene Lösung erleichtert den Arbeitsalltag und schützt sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber während der Krisenzeit“, erklärte der Bundestagsabgeordnete, der sich mit seiner saarländischen Kollegin Nadine Schön und anderen Parlamentariern in einem Schreiben an Bundesfinanzminister Scholz gewandt hatte. „Der Bundesfinanzminister hat die Dringlichkeit zur Aussetzung der 19-Tage-Regelung in unserem Schreiben erkannt und hilft damit vielen Grenzpendler unserer Region“, sagte Uhl.

Auch die saarländische Wirtschaftsministerin Anke Rehlinger (SPD) hatte frühzeitig den Handlungsbedarf für die Situation der

Grenzgänger erkannt, am vergangenen Freitag eine Brief an ihren Parteifreund Scholz gerichtet und sich „sehr zuversichtlich“ gezeigt, dass in der Angelegenheit schnell gehandelt werde.

Uhl denkt bereits über die Zeit der Corona-Krise hinaus. Er verweist auf die Beschusslage seiner Partei im Land und im Bund – und sieht in der Sonderregelung den ersten Schritt zu einer möglichen Dauerlösung für dieses Problem. Er sagte dazu: „Die Corona-Krise könnte durch die nun getroffene Maßnahme ein Anstoß sein, die ursprüngliche 19-Tage-Regelung noch einmal grundsätzlich zu überdenken.“

Aus Deutschland pendeln mittlerweile mehr als 48 000 Menschen ins Nachbarland nach Luxemburg, davon über 35 000 aus Rheinland-Pfalz und rund 10 000 aus dem Saarland.

IStrR: Relevanz – Situationen

- **Einkommensteuerrecht i.e.S.**
 - Grenzpendler
 - Immobilienerwerb/-vermietung/-veräußerung im Ausland oder durch Ausländer
 - Erwerb/Veräußerung ausländischer WP u.dgl.
- **Unternehmensteuerrecht**
internationale Verflechtung der Wirtschaft:
 - grenzüberschreit. Lieferungs- und Leistungsverkehr
 - Betriebsstätten im Ausland oder von Ausländern
 - verbundene Unternehmen, „M&A“
- **Umsatzsteuerrecht**
 - Handel über Grenze hinweg
 - Dienstleistungen im Ausland oder von Ausländern
- **Erbschaftsteuerrecht**
Nachlass im Ausland oder von Ausländern

IStR: Funktionen

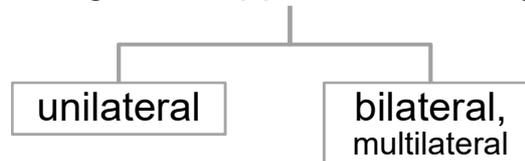


Steuer-Sachverhalt
mit Auslandsberührung



Anwendungsbereich mehrerer
Steuerrechtsordnungen

1. Reichweite der nationalen Steuerhoheiten
2. Abgrenzung u. Zuordnung der Steuerhoheiten,
Vermeidung der Doppelbesteuerung



Prof. Dr. Ch. Gröpl – Europäisches und internationales Steuerrecht

5

Internationales Steuerrecht i.w.S.



Außensteuerrecht

= *nationales Steuerrecht*

1. **Begründung** von Besteuerungsrechten
2. Festlegung von deren **Reichweite**
3. **unilaterale** Maßnahmen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

Intern. Steuerrecht i.e.S.

I. Völkervertragsrecht
= *Abkommensrecht*

1. Ver-/Zuteilung bestehender Steuerhoheiten
 2. Vermeidung der Doppelbesteuerung
- = **Rücknahme von Besteuerungsrechten**

II. Supranationales Recht

1. Harmonisierung
2. Grundfreiheiten

Prof. Dr. Ch. Gröpl – Europäisches und internationales Steuerrecht

6

Abgrenzung der Steuerhoheiten



Souveränitätsprinzip jeder Staat ist „autonom“

- a) in der Festlegung seiner *Steueransprüche*
(sachlicher Normgeltungsbereich)
- b) in der Ausübung der *Steuergewalt* in *seinem*
Hoheitsgebiet (räumlicher Normgeltungsbereich)

Abgrenzung der Steueransprüche

Steuergut	Steuerpflichtiger	Güter- und Leistungsaustausch
A. Universalitätsprinzip	A. Ansässigkeitsprinzip	A. Ursprungslandprinzip
B. Territorialitätsprinzip	B. Nationalitätsprinzip	B. Bestimmungslandprinzip

Prof. Dr. Ch. Gröpl – Europäisches und internationales Steuerrecht

7

Exkurs zum Völkerrecht

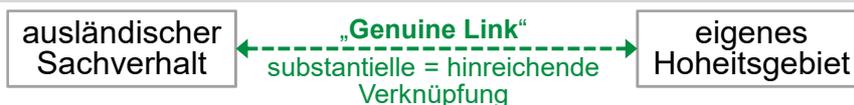


Souveränitätsprinzip ⇒ Territorialitätsprinzip

Besteuerung von

- a) innerstaatlichen Sachverhalten
- b) grenzüberschreitenden Sachverhalten
 - Beschränkung des **räumlichen** Geltungsbereichs der nationalen Steuernormen
 - **keine** Beschränkung des **sachlichen** Geltungsbereichs der nationalen Steuernormen – **aber:**

Allgemeine Regel des Völkerrechts, Art. 25 GG:



Im Übrigen aber

keine allg. Regel, die Doppelbesteuerung verböte

Prof. Dr. Ch. Gröpl – Europäisches und internationales Steuerrecht

8

